

Peter Schruth | Katharina Loerbroks |
Barbara Kroll | Frank Lackmann

Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit

Sozialpädagogische, juristische
und gesellschaftspolitische
Grundkenntnisse für Theorie und Praxis

2. Auflage



BELTZ JUVENTA

Peter Schruth | Katharina Loerbroks | Barbara Kroll | Frank Lackmann
Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit

Peter Schruth | Katharina Loerbroks |
Barbara Kroll | Frank Lackmann

Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit

Sozialpädagogische, juristische und
gesellschaftspolitische Grundkenntnisse
für Theorie und Praxis

2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage

Mit E-Book inside

BELTZ JUVENTA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-6622-7 Print

ISBN 978-3-7799-6623-4 E-Book (PDF)

2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2023

© 2023 Beltz Juventa

in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel

Satz: text plus form, Dresden

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985-2104-100)

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhaltsübersicht

Vorwort	11
1. Schuldnerberatung als Aufgabe der Sozialen Arbeit Katharina Loerbroks/Peter Schruth	16
2. Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit Katharina Loerbroks	40
3. Finanzierung der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit Peter Schruth	57
4. Schuldnerberatungstätigkeit: Ablauf, Strategie, organisatorischer Rahmen Katharina Loerbroks	76
5. Wohnen und Überschuldung Peter Schruth	94
6. Konsum, Überschuldung, Inkasso Peter Schruth	130
7. Besondere Lebenslagen der Überschuldung – Frauen in abhängigen Beziehungen, junge Menschen, Altersarmut Katharina Loerbroks/Peter Schruth	178
8. Zugänge zum Recht – Probleme des rechtlichen Schutzes Frank Lackmann	210
9. Unterhaltsschulden Barbara Kroll	220
10. Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung Frank Lackmann	243

11. Entschuldung im Insolvenzverfahren und außergerichtlicher Einigungsversuch Frank Lackmann	278
12. Existenzsicherung durch Sozialleistungen Peter Schruth	310
Literatur	335
Die Autor*innen	337

Inhalt

Vorwort	11
1. Schuldnerberatung als Aufgabe der Sozialen Arbeit	16
1.1 Selbstverständnis Sozialer Arbeit als Profession	16
1.2 Schuldnerberatung als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit	19
1.3 Anforderungen an das Arbeitsfeld einer sozialen Schuldnerberatung	21
1.4 Überblick über konzeptionelle Richtungen	25
1.5 Integrative und interdisziplinäre Entwicklungen	28
1.6 Entwicklung eines Berufsbildes	29
1.7 Schuldberatung und zulässige Rechtsberatung	32
1.8 Schuldnerberatung und Prävention	35
2. Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit	40
2.1 Haltung der Berater*innen	40
2.2 Zielgruppe	41
2.3 Der Grundsatz der „Ganzheitlichkeit“	42
2.4 Der Grundsatz der Freiwilligkeit	44
2.5 Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe	45
2.6 Bedeutung des Erstgesprächs	47
2.7 Der systemische Ansatz der Beratungsmethodik	48
3. Finanzierung der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit	57
3.1 Gesellschaftspolitischer Strukturwandel sozialstaatlicher Aufgabenwahrnehmung	57
3.2 Anforderungen an eine Finanzierung durch das SGB II	60
3.3 Ein Beispiel kommunaler Finanzierung nach dem SGB II	66
3.4 Die Zuwendungsfinanzierung der Schuldnerberatung	69
3.5 Insolvenzbezogene Aufgabenfinanzierung	73
3.6 Private Finanzierungswege	74
3.7 Gesetzlicher Reformbedarf	75

4. Schuldnerberatungstätigkeit: Ablauf, Strategie, organisatorischer Rahmen	76
4.1 Kontaktaufnahme	76
4.2 Das Erstgespräch	78
4.3 Vom Anliegen zum Kontrakt	80
4.4 Exkurs Krisenintervention	86
4.5 Organisatorischer Rahmen	88
5. Wohnen und Überschuldung	94
5.1 Bedeutung und soziale Wirklichkeit von Schulden bei Wohnung und Energie	94
5.2 Mietschulden	97
5.3 Eigenheim, Wohnungseigentum und Verschuldung	119
5.4 Energieschulden	122
6. Konsum, Überschuldung, Inkasso	130
6.1 Arten von Konsumschulden	131
6.2 Rechtliche Grundlagen des Verbraucherkredits	133
6.3 Kreditkündigung, Kündigung durch die Bank	153
6.4 Titulierte Forderungen	154
6.5 Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen und Haustürgeschäften	159
6.6 Untergeschobene Verträge	164
6.7 Sicherungsmittel der Gläubiger	168
6.8 Inkasso	175
7. Besondere Lebenslagen der Überschuldung – Frauen in abhängigen Beziehungen, junge Menschen, Altersarmut	178
7.1 Überschuldungsrisiken junger Menschen	179
7.2 Überschuldungsrisiken von Frauen in abhängigen Beziehungen	187
7.3 Überschuldungsrisiken der Altersarmut	203
8. Zugänge zum Recht – Probleme des rechtlichen Schutzes	210
8.1 Beratungshilfe	211
8.2 Prozesskostenhilfe	215

9. Unterhaltsschulden	220
9.1 Der Familienunterhalt	221
9.2 Der Ehegattenunterhalt nach Ehescheidung	222
9.3 Ehegattenunterhalt bei Getrenntleben	231
9.4 Betreuungsunterhalt gem. § 1615l BGB	232
9.5 Verwandtenunterhalt gem. § 1601 BGB	232
9.6 Erlangung einer titulierten Forderung zur Durchsetzung des Anspruchs	239
9.7 Verfahrensrecht	241
10. Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung	243
10.1 Das Mahnverfahren (§§ 688–703d ZPO)	243
10.2 Die Zwangsvollstreckung (§§ 704–915 ZPO)	250
11. Entschuldung im Insolvenzverfahren und außergerichtlicher Einigungsversuch	278
11.1 Einführung	278
11.2 Historische Grundlagen	283
11.3 Abgrenzung Verbraucher-/Regelinsolvenzverfahren	284
11.4 Der außergerichtliche Einigungsversuch	286
11.5 Das (Verbraucher-)Insolvenzverfahren im Einzelnen	296
12. Existenzsicherung durch Sozialleistungen	310
12.1 Die Grundsicherung des SGB II (AlG II)	311
12.2 Arbeitslosengeld (AlG I) des SGB III	322
12.3 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	327
12.4 Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	330
12.5 Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	332
Literatur	335
Die Autor*innen	337

Vorwort

Erneut sind die Zahlen an überschuldeten und davon bedrohten Menschen in Deutschland gestiegen. So weist der Schuldner-Atlas der Creditreform (www.creditreform.de) im November 2020 aus: 6,85 Millionen Personen über 18 Jahre bzw. 3,42 Mio. Haushalte sind bundesweit zum Stichtag 1. Oktober 2020 überschuldet und weisen nachhaltige Zahlungsstörungen auf (2009: 6,19 Millionen Personen). Für die Bundesrepublik Deutschland ermittelt sich so eine Schuldnerquote – also das Verhältnis von überschuldeten Personen zur Bevölkerungszahl über 18 Jahre – von 9,87 Prozent (2009: 9,09 Prozent). Der erneute Anstieg der Verbraucherverschuldung wird für die betroffenen Personen und ihre Familien immer mehr zu einem unkalkulierbaren Risiko: Hohe monatliche Zahlungsverpflichtungen bei sehr langen Laufzeiten führen bei gleichzeitig stagnierenden oder sinkenden Einkommen unweigerlich zur Überschuldung.

Neben den Konjunkturschwankungen und Strukturveränderungen im Arbeitsmarkt, die bei einem gleichzeitigen Sockel an Langzeitarbeitslosen vielen Menschen und Familien kaum Chancen auf eine solide und dauerhafte Finanzplanung lassen, sind es die Folgen der Corona-Pandemie in Deutschland seit März 2020, die mit den Lockdowns und Kurzarbeitsbeschränkungen die Überschuldungsprobleme der Menschen forciert hat. Zum einen haben staatliche Maßnahmen, wie z. B. die Ausweitung und Verlängerung des Kurzarbeitergeldes oder die Stundungsmöglichkeiten bei Verbraucherdarlehen und Mieten dazu geführt, dass viele überschuldete Menschen sich bislang durch die Pandemie in wirtschaftlicher Sicht „durchgewurschtelt“ haben. Auch die Aussetzung der Verpflichtung, für (auch kleinere) Unternehmen bei Zahlungsunfähigkeit Insolvenz anzumelden, trägt zunächst zu einer Beruhigung bei. Zum anderen ist ein lange erwartetes Reformgesetz im Bereich der Insolvenzordnung, namentlich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre, erst am 30. 12. 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden, sodass erst ab Januar 2021 mit einem „Run“ auf die Schuldnerberatungsstellen zu rechnen war. Auch haben viele Schuldner*innen, die bereits in der Beratung sind, mit einer Antragstellung bis zum neuen Gesetz gewartet. Die Fallzahlen in der Schuldnerberatung werden aber im Jahr 2022 gewiss sehr stark anziehen. Trotzdem haben die Schuldnerberatungsstellen bereits jetzt von einem erhöhten Beratungsaufkommen während der bisheri-

gen Pandemie berichtet. Vielfach ging es dabei um die Unterstützung in Bezug auf die Existenzsicherung, also z.B. die Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen oder Unterstützung beim sog. Pfändungsschutzkonto (P-Konto). Die Möglichkeiten der Beratung stellen sich dabei als äußerst schwierig dar, da sich die Schuldnerberatung als Teilgebiet der Sozialen Arbeit versteht und hier ist das persönliche Beratungsgespräch der wichtigste Baustein einer erfolgreichen Beratung.

Dieser persönliche Kontakt war und ist unter Pandemie-Bedingungen naturgemäß nur unter äußerst erschwerten Bedingungen möglich (gewesen). Fanden zu Beginn der Pandemie im März bis Juni 2020 kaum noch persönliche Beratungsgespräche statt (es wurde vielfach auf telefonische und elektronische Beratung umgestellt), konnte eine Entspannung wieder hin zu den persönlichen Beratungsgesprächen ab dem Sommer festgestellt werden. Im Laufe der Zeit haben sich alle (Ratsuchende und Beratende) auf die entsprechenden Hygienevorschriften eingestellt und auch heute ist eine persönliche Beratung unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften durchaus möglich und wird in dieser Weise durchgeführt. Allerdings bedarf es hier auch einer besonderen Kreativität, um sowohl die Berater*innen, als auch die Ratsuchenden zu schützen. Es wurde vermehrt auf innovative Beratungsmethoden zurückgegriffen: So berichten beispielsweise Kolleg*innen aus der Beratung, dass sie mit den Ratsuchenden längere Spaziergänge unternommen haben und dabei die psychosoziale Beratung vorgenommen wurde. Die Kolleg*innen berichten hierbei von äußerst erfolgreichen Gesprächen, da dieses Setting vor allem für die Ratsuchenden als sehr angenehm empfunden wurde. Gerade die jüngere Generation der Ratsuchenden konnte mit zusätzlichen Onlineangeboten wie z.B. der Videotelefonie sehr gut beraten werden, so dass dieses Angebot ebenfalls auf eine hohe Akzeptanz stößt. In vielen Schuldnerberatungsstellen wurde durch die Pandemie die Notwendigkeit der Digitalisierung sowohl bei der Ausstattung der Beratungsstellen wie bei deren Abläufen deutlich und dringend. Dennoch lebt die Soziale Schuldnerberatung von dem persönlichen Gespräch und es ist zu hoffen, dass diese Beratungsform alsbald wieder vollumfänglich möglich sein wird.

Dennoch werden innovative Beratungsformen auch in Zukunft eine große Rolle spielen. Dies ist, wenn man so möchte, ein durchaus positiver Aspekt der Pandemie. Die Beratungskräfte werden sich hier aber auch fortbilden müssen, denn Schuldnerberatung besteht nicht nur aus rechtlicher Beratung, sondern gerade auch aus (ganzheitlicher) psychosozialer Beratung, deren Methoden stets reflektiert und fortentwickelt werden müssen. Diese Situation trifft schon lange nicht mehr nur die klassische Armuts Klientel der Sozialen

Arbeit, sie ist vielmehr zu einem Massenphänomen geworden. Neben den Geringverdienenden, den Arbeitslosen, Alleinerziehenden oder den kinderreichen Familien sind auch Eigenheimbesitzer, Handwerker, Selbständige oder Subunternehmer vom Armutsrisiko durch Ver- und Überschuldung betroffen.

Insbesondere vor diesem Hintergrund ist die Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit zu einer unverzichtbaren Aufgabe geworden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in spezialisierten Schuldnerberatungsstellen wahrgenommen wird oder in anderen Aufgabenfeldern der Sozialen Arbeit. In beiden kommt zum Ausdruck, dass die Befassung mit der materiellen Lage der Personen nicht nur wegen des gesellschaftlichen Problemdrucks und des wirtschaftspolitischen Bedarfs an Entschuldung der potentiellen Konsumenten getätigt wird, sondern regelmäßig umfassender Lernprozesse der Überschuldeten benötigt, um eben nicht nur letztlich „entschuldet“ worden zu sein, sondern psycho-sozial nachhaltig als Ratsuchender befähigt zu werden, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten und persönlichen Befindlichkeiten ohne finanziellen Problemdruck auf Dauer angemessen leben zu können. In der Sozialen Arbeit ist deshalb Schuldnerberatung zu einer Querschnittsaufgabe geworden, ohne die eine Bearbeitung der sonstigen persönlichen oder sozialen Probleme der ratsuchenden Menschen und ihrer Familie nur noch schwer oder gar nicht mehr möglich ist. Dafür steht die Schuldnerberatung als ein Angebot der Sozialen Arbeit in Deutschland. Insofern ist Schuldnerberatung ein nicht weg zu denkender Inhalt Sozialer Arbeit selbst.

Vor diesem Verständnis ist das mit seinem mehr als Einführung in das Arbeitsfeld ausgerichteten Ansatz eines Lesebuchs „Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit“ konzipiert.

In einem programmatischen und damit eher grundsätzlichen Teil befassen wir uns mit der Schuldnerberatung als gesondertes Arbeitsfeld in der Sozialen Arbeit (in den Kapiteln 1 bis 4). Hier wird das Spezifische der Schuldnerberatung in Schuldnerberatungsstellen im Feld der Sozialen Arbeit herausgearbeitet. Wichtige Fragen der Praxis, wie sie sich bei der Schuldnerberatung in spezialisierten Schuldnerberatungsstellen ergeben, welche Aspekte hier zu beachten sind und was die (auch rechtlichen) Bedingungen der Organisationsstrukturen, der Finanzierung und den Ablauf der Beratungsangebote ausmachen.

Schuldnerberatung hat es mit Überschuldung zu tun. In der Sozialen Arbeit ist hier insbesondere der Bereich des Wohnens, des Konsums und besonderen Lebenslagen von Bedeutung. Die hier (in den Kapiteln 5 bis 7) vermittelten Kenntnisse sind somit von genereller Bedeutung (also nicht nur für

spezialisierte Schuldnerberatungsstellen). Hierbei geht es nicht nur um die Vermittlung von (vornehmlich juristischen) Kenntnissen, sondern notwendig sind hier insbesondere Fachlichkeit über die daraus ableitbaren Handlungsmöglichkeiten in der Beratung von Überschuldeten in ihren jeweiligen besonderen Lebenslagen. Da diesbezüglich auch Fachwissen über die Anspruchsgrundlagen von Sozialleistungen von erheblicher Bedeutung ist, wurde schon mit der 6. Auflage das Kapitel „Existenzsicherung und Sozialleistungen“ aufgenommen und nun als 12. Kapitel auf den aktuellen sozialrechtlichen Stand gebracht.

Von ebenfalls genereller (wenn auch wieder für die Schuldnerberatungsstellen von besonderer) Bedeutung sind verfahrensrechtliche Zusammenhänge: Denn „Recht haben“ allein genügt nicht, man muss auch „Recht bekommen“. Im Kapitel 8 wird hierzu die gerade für die Personen, mit denen es Soziale Arbeit zu tun hat, wichtigen Aspekte dargestellt. Aus der Beratungspraxis sind insbesondere die Relevanz von Unterhaltsschulden bekannt (Kapitel 9) sowie die Kenntnis des Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung (Kapitel 10). Ein Extrakapitel ist die Befassung mit der ab 1.1.1999 in Kraft getretenen und mehrfach novellierten Insolvenzordnung. Wie relevant das Thema der Verbraucherinsolvenz ist, zeigen die enorm gestiegenen Zahlen: Im August 2010 lag die Zahl der Verbraucherinsolvenzen noch bei 9 543 Fällen, 2021 bei 76 500 (Statista 2022). Zur Umsetzung der Verbraucherinsolvenz durch die Schuldnerberatungsstellen stellen sich eine Vielzahl von Fragen und Problemen, zu deren Klärung sich Ausführungen im 11. Kapitel befinden.

Diese Buchkonzeption der Verbindung von programmatischen Anforderungen an die Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, von pragmatischen Erkenntnissen aus der Schuldnerberatungstätigkeit und Informationen über die für die Schuldnerberatung zentralen (juristischen) Bereiche wendet sich damit in erster Linie an Personen, die in der Sozialen Arbeit mit überschuldeten Haushalten zu tun haben (wollen), sei es in spezialisierten Schuldnerberatungsstellen, sei es in sonstigem Kontext. Darüber hinaus ist das Buch von Bedeutung für die Arbeit im gesamten Feld des Verbraucherschutzes, unabhängig davon, mit welchen Qualifikationen die Mitarbeiter*innen hier tätig sind, seien es nun Kaufleute, Haushaltsberater*innen, Jurist*innen usw. Dass die 2. Auflage (nach der Neuauflage 2011) dieses – wie wir es nennen – Lesebuches der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit nach wie vor in dieser Konzeption eines interdisziplinären Ansatzes realisiert werden konnte, hat entscheidend damit zu tun, dass die Autor*innen über sozialarbeiterische/sozialpädagogische, kaufmännische, soziologische, juristische Qualifikationen verfügen.

Mit dieser Auflage hat sich die Zusammensetzung der Autor*innen geändert. Unser besonderer Dank als neue Crew der Herausgeberschaft gilt den langjährigen (Mit-)Autor*innen Jürgen Westerath, Peter Müller, Claudia Stammler, Boris Wolkowski und für die letzte Auflage Susanne Schlabs. Sie haben mit ihrem Fachwissen und ihrer Praxiskenntnis maßgeblich zur Relevanz dieses Buches über die Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit beigetragen.

Mit der aktualisierten Neuauflage hoffen wir, weiterhin dem Gegenstand und der Lage der davon betroffenen Ratsuchenden und den Aufgaben der Beratungspraxis gerecht zu werden. Auch hier bitten wir für die weitere Arbeit um Kritik und Anregung (an: Professor em. Dr. Peter Schruth, E-Mail: peter.schruth@t-online.de).

Berlin u. a., im April 2022

Die Autor*innen:

Peter Schruth, Katharina Loerbroks, Barbara Kroll, Frank Lackmann

1. Schuldnerberatung als Aufgabe der Sozialen Arbeit

Katharina Loerbroks/Peter Schruth

Mit 1440 Beratungsstellen (davon ca. 1000 soziale Schuldnerberatungsstellen) mit 3501 Beratungskräften (vgl. BT-Drs. 18/12523 vom 26.5.2017, S. 7) ist die öffentlich geförderte, weit überwiegend gemeinnützige Schuldnerberatung in vier Jahrzehnten ihrer professionellen Entwicklung ein gewichtiger Teil der Sozialen Arbeit und unstreitig ein unverzichtbarer Teil sozialstaatlicher Aufgabenerfüllung in Deutschland geworden. Dies unterstreicht die Überschuldungsstatistik 2018 des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 15, Reihe 5, www.destatis.de) mit dem Nachweis, dass die Schuldnerberatungsstellen jährlich ca. 300 000 Beratungen erbringen und von den ca. 260 000 in 2017 abgeschlossenen Beratungsfällen allein in jedem fünften Fall (20 %) eine außergerichtliche Regulierung der Schulden-situation erreicht werden konnte.

Um den Kontext der (sozialen) Schuldnerberatung als Teil der Sozialen Arbeit nachvollziehen zu können, wird zuerst das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als Profession vorgestellt. Es folgen erste Erläuterungen zu den Entwicklungen der sozialen Schuldnerberatung, den Anforderungen an ein solches Arbeitsfeld, den konzeptionellen und integrativ-interdisziplinären Richtungen, zur Einordnung als Berufsbild, zur erlaubten Rechtsberatung und zur präventiven Aufgabenwahrnehmung.

1.1 Selbstverständnis Sozialer Arbeit als Profession

Wenn die soziale Schuldnerberatung unstreitig Teil der Sozialen Arbeit geworden ist, dann fragt sich, ob sie als Profession das Selbstverständnis, das Berufsbild und die Aufgaben Sozialer Arbeit teilt.

Zunächst können international geltende Maßstäbe zur Prüfung herangezogen werden. So bildet die Internationale Definition von Sozialer Arbeit der Internationalen Federation of Social Workers (IFSW) aus dem Jahr 2014 die gemeinsame Grundlage der Disziplin und Profession weltweit. Die langjährig und intensiv verhandelte Definition zeichnet das Verdienst aus, die unterschiedlichsten Konzepte und Praxen Sozialer Arbeit unter einem gemeinsa-

men Verständnis zu vereinigen. Danach ist Maßstab: „Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.“¹ Darüber hinaus wird in Verstärkung und Erweiterung der englischsprachigen Definition auf Bezüge im deutschsprachigen Raum betont, dass sich Soziale Arbeit auch auf reflektiertes Erfahrungswissen beruflich-biografischer Praxen und kulturelles Kontextwissen stützt, wie es auch in der Kommentierung der englischsprachigen Definition ausgeführt wird: „Ein solcher Ansatz kann eine konstruktive Auseinandersetzung und den Wandel erleichtern, wenn bestimmte kulturelle Überzeugungen, Werte und Traditionen die grundlegenden Menschenrechte verletzen. Da Kultur ein gesellschaftliches Konstrukt und dynamisch ist, unterliegt sie der Dekonstruktion und Veränderungen. Eine solche konstruktive Auseinandersetzung kann durch die Beschäftigung mit spezifischen kulturellen Werten, Überzeugungen und Traditionen und durch das Verstehen selbiger sowie durch einen kritischen und reflektierenden Dialog mit Angehörigen der jeweiligen Kulturgruppe über allgemeine Menschenrechtsfragen erleichtert werden“ (vgl. DBSH, Fachbeiratsrat Soziale Arbeit 2016, www.dbsh.de)

Ferner ist über diese allgemeinen Definitionen hinaus die Verknüpfung des sozialarbeiterischen Selbstverständnisses mit der sozialen Schuldnerberatung zu prüfen, weil Konzeptionsentscheidungen wie „personenbezogene Dienstleistung“ oder „Menschenrechtsprofession“ das Werteverständnis und Handlungswissen einer Profession und somit der Sozialen Arbeit maßgeblich bestimmen. So wird z. B. der Begriff der sozialen Dienstleistung (der Schuldnerberatung) als „all diejenigen Handlungen, Aktivitäten und Maßnahmen von privaten Institutionen oder Einzelpersonen und/oder staatliche Institutionen verstanden, die darauf abzielen, die physische und psychische Lebens- und Erlebnisfähigkeit sowie die Sozialfähigkeit von einzelnen und/oder Gruppen wieder herzustellen oder zu verbessern“ (Bundesministerium für

1 Vgl. Deutsche Fassung mit Stand vom September 2016 beim DBSH (www.dbsh.de)

Arbeit und Soziales 1981). Hier liegt im Selbstverständnis der Fokus auf „Fähigkeiten“, nicht auf gesellschaftlich problematischen Ausgangspositionen wie Armut, Diskriminierung, Ausschluss etc. Soll der Begriff der „Dienstleistung“ nicht verkürzt nur sozialrechtlich als „Hilfe“ verstanden werden, dann müsste sich Schuldnerberatung als soziale Dienstleistung verknüpfen mit gesellschaftlich definierten sozialen Problemen und beziehen auf ein sozialstaatlich geregeltes Rechtssystem, auf institutionelle Handlungsebenen von Organisationen, auf professionelle Kompetenzen und damit Ausbildungssystemen, Kooperationsbeziehungen mit anderen Professionen sowie insbesondere die Einbeziehung der Adressat*innen (vgl. R. Bauer 2001).

Der Blick – entsprechend der Theorie der Sozialen Arbeit als Konzept der Lebenswelt- und Alltagsorientierung (K. Grunwald/H. Thiersch 2003) – schaut anders auf Dienstleistungskonzepte: Mit Kritik des Spezialistentums und eines technischen Verständnisses der Profession sowie der Einführung der Marktlogik in die Soziale Arbeit. Ihr Ausgangspunkt ist die grundsätzliche autonome Zuständigkeit aller Menschen für ihren je eigenen Alltag und damit immer auch Möglichkeiten des Handelns, der Veränderung (vgl. K. Grunwald/H. Thiersch 2003, S. 67–89). Auch gehört zum Verständnis dieser Theorie Sozialer Arbeit die gesellschaftliche Kennzeichnung mit Grundelementen der Individualisierung, Pluralisierung und Vergesellschaftung durch Begriffe wie Unübersichtlichkeit, Risikostruktur, neue Anomien, zunehmende soziale Ungleichheit. Ziel ist es, durch Methoden eines „höheren Verstehens“ als kritische Distanz zur Alltags- wie Sozialarbeitspraxis einen blinden Pragmatismus aufzulösen und durch Sozialräume wieder ein „gelingenderes Leben“ als Alltag herzustellen und zu inszenieren (vgl. H. Thiersch 1995, S. 22).

Unter den genannten Maßstäben eines solchen Selbstverständnisses Sozialer Arbeit ist die soziale Schuldnerberatung in Deutschland Teil der Sozialen Arbeit, weil die soziale Schuldnerberatung „ein sozialpädagogisch orientiertes, ganzheitliches Beratungsangebot für ver- und überschuldete Einzelpersonen oder Familien mit dem Ziel ist, die verschiedenartigen, mit Ver- und Überschuldung verbundenen Probleme und Konflikte zu klären, zu beseitigen oder zu mildern.“ (R. Proksch 2021, S. 722). Ihre fachliche Professionalität stützt sich auf alltagsbezogene lebensweltliche Sozialprobleme selbstbestimmter Ratsuchender unter Verwendung von interdisziplinärem human- und sozialwissenschaftlichem Wissen in Verknüpfung mit finanziellem und rechtlichem Wissen sowie Konsum-, Verbraucher- und Haushaltsberatung. Ziel ist dabei im Sinne von H. Thiersch, für überschuldete Ratsuchende ein „gelingenderes Leben“ (wieder) herzustellen.

1.2 Schuldnerberatung als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit

Vor über 40 Jahren wurde 1977 die erste allgemeine Schuldnerberatungsstelle eröffnet. In größerem Umfang erlangten die Schuldnerberatungsstellen in der Sozialen Arbeit Anfang, Mitte der 80er Jahre Bedeutung: bis 1986 entstanden ca. 134 Schuldnerberatungsstellen (Freiger 1989, 15; vgl. auch Münder/Höfker 1990). So erscheint die Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit heute manchen noch als ein Kind der 80er Jahre. Und dieser Eindruck besteht auch zu Recht, denn erst ab dieser Zeit rückte Schuldnerberatung in umfangreicher Weise in das allgemeine Wahrnehmungsfeld von Sozialer Arbeit.

Bei näherer Betrachtung stellt sich heraus, dass (gemeinnützige) Schuldnerberatung ein traditionelles Feld Sozialer Arbeit ist – mit speziellen Besonderheiten. In den Anfängen der Schuldnerberatung befassten sich Soziale Arbeit und Sozialpädagogik allerdings regelmäßig in ihren konkreten Berufsvollzügen nur zum Teil mit der materiellen Lage ihrer Klient*innen. Dies war eher Angelegenheit zuständiger Verwaltungsfachleute. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen nahmen hier – meist ungeliebte – Vorfeld- und Zulieferungsarbeiten wahr. So z. B. als Außendienst für das Sozialamt bei einmaligen Leistungen, z. T. bei Hilfen in besonderen Lebenslagen usw. Die Befassung mit der materiellen Situation der Klient*innen spielte zwar im Kontext von Beratung eine Rolle (besonders deutlich etwa bei der Sozialhilfe- und Arbeitslosenberatung); traditionell und von ihrem Vorverständnis her war Soziale Arbeit aber wesentlich sozialpädagogische Arbeit mit dem dort entwickelten methodischen Handlungsinstrumentarium.

Die Befassung mit sozialen und zugleich materiellen Problemen von Klient*innen war als traditionelles Aufgabenfeld begrenzt auf Personen, die auch in der Wahrnehmung von Sozialer Arbeit als Randgruppen galten: Strafgefangene, Straftlassene, Obdachlose, Nichtsesshafte – eine randständige Aufgabe konzentriert auf Randgruppen. Dies ist wohl die Erklärung dafür, dass die Schuldnerberatung als Aufgabe Sozialer Arbeit ein wenig beachtetes Schattendasein bis Ende der 1970er Jahre spielte. Andererseits konnte man gerade bei diesen Personengruppen dem Zusammenhang zwischen materiellen Problemen und ihrer individuellen und sozialen Lebenslage nicht ausweichen. Deswegen standen – und stehen auch heute noch – bei diesen Personengruppen regelmäßig auch materielle Probleme im Zentrum der sozialpädagogischen Arbeit: sei es die Frage der Schadenswiedergutmachung, die Regulierung von Gerichts- und Anwaltskosten (bei Strafgefangenen und Straftlassenen), die Beschaffung von Unterkunft und Wohnung (bei Obdachlosen und Nichtsesshaften), die Klärung von Unterhaltsansprüchen usw.

Wenn auch Schuldnerberatung hier eine Rolle spielte, so war Schuldnerberatung dennoch kein über diese Personengruppen hinausgehendes allgemeines Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit.

Mit dem Stichwort „Schuldnerberatung als Aufgabe der Sozialen Arbeit“ ging es spätestens seit Mitte der 1980er Jahre um ein allgemeines Arbeitsfeld in der Sozialen Arbeit, um einen Ansatz, der sich nicht an spezifische Personengruppen, sondern als allgemeines Angebot an alle verschuldeten Personen wendete. Diese Entwicklung lässt sich schnell erklären: Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre stellte sich insbesondere im Kontext der Arbeitslosigkeit heraus, dass die Hoffnung auf eine schnelle Überwindung der Verschlechterung der materiellen Lage von bestimmten Bevölkerungsgruppen trügerisch war. Arbeitslosigkeit verfestigte sich zur Dauer- und Sockelarbeitslosigkeit, die Zahl kontinuierlich auf Sozialhilfe angewiesener Personen stieg, die materielle und finanzielle Situation eines Teils der Bevölkerung verschlechterte sich. Von daher war die Überschuldung, der finanzielle Ruin von Einzelpersonen und Familien für die Soziale Arbeit kein randständiges Problem mehr, sondern zeigte sich vielfältig, eben auch bei „normalen“ Haushalten: Die Verschlechterung der materiellen Lage hatte Personen, die ehemals kaum oder allenfalls in anderen Bereichen mit Sozialer Arbeit in Berührung kamen, zum Klientel Sozialer Arbeit gerade auch auf der materiellen Ebene gemacht.

Dabei handelte es sich hier jedoch nicht um eine alle Bevölkerungsteile gleichmäßig treffende generelle Entwicklung. Gerade die gesellschaftlichen Risiken von Arbeitslosigkeit, das Angewiesensein auf soziale Leistungen treffen bestimmte Bevölkerungsteile, Personengruppen, mit denen es Soziale Arbeit tendenziell schon immer zu tun hat: Arbeitslose, Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Personen mit geringen Einkünften (Arbeiterhaushalte, Rentner usw.). Wollte Soziale Arbeit diesen Anforderungen nicht ausweichen, so bedingte dies, dass sie sich mit der Überschuldung – und damit mit der Verarmung – von Bevölkerungsgruppen generell auseinandersetzen musste und die Probleme der Schuldnerberatung nicht mehr bei so genannten Randgruppen lokalisieren konnte. Das führte dazu, dass sich Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit zu einer generellen Aufgabe entwickelte. Insgesamt ist damit die Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit ganz grundsätzlich gesehen nichts Neues. Da sich allerdings der Umfang des Bedarfs nach Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit, da sich die betroffenen Personengruppen, da sich die Art und Struktur der Verschuldung gegenüber der traditionellen Aufgabe geändert hat, stellt diese erweiterte und umfassende Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit seit etwa Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre ein neu entwickeltes, in dieser Ausformung bisher so um-

fangreich noch nicht vorhandenes Arbeitsfeld dar (Münder/Höfker 1990, 206f.).

In den 90er Jahren galt es den Aufbau der Schuldnerberatungsstellen in den neuen Bundesländern trotz des Mangels an kaum ausgebildeten Sozialarbeiter*innen für diese Aufgabe zu befördern. Oftmals arbeiteten anderweitig Ausgebildete (z.B. Bankkaufleute) ohne eine bedarfsdeckende öffentliche Finanzierung in der Schuldnerberatung. Hinzu kam eine Phase der besonderen Beanspruchung der Schuldnerberatungspraxis Mitte der 90er Jahre durch den weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit, durch gesteigertes Konsumverhalten und Kredit(karten)-Geschäfte, die die vorhandenen Beratungskapazitäten regelmäßig überforderten (vgl. Gastiger/Stark 2011, S. 8). 1999 verschaffte dann die Einführung des privaten Verbraucherinsolvenzverfahrens (§§ 304 ff. InsO) überschuldeten Personen erstmals die Möglichkeit einer endgültigen Befreiung von allen ihren Schulden und die Chance zu einem wirtschaftlichen Neubeginn (siehe Kap. 11). Weitere gesetzliche Reformschritte, die die Beratungsinstrumente der Schuldnerberatung und die Handlungsoptionen von Überschuldeten erweiterten, waren das „Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes“ 2010, mit dem der Pfändungsschutz von Girokonten verbessert wurde, und das Zahlungskontengesetz 2016, mit dem der Anspruch aller EU-Bürger*innen auf ein Girokonto mit grundlegenden Funktionen entsprechend einer EU-Richtlinie 2014/92 in deutsches Recht umgesetzt wurde.

1.3 Anforderungen an das Arbeitsfeld einer sozialen Schuldnerberatung

Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit erfordert eine Vielzahl von Kompetenzen, sie verlangt Kenntnisse, die in ihren Details nicht zum durchgängigen Anforderungsprofil professioneller Arbeit in der Sozialen Arbeit gehören. Das ist nicht verwunderlich, stellte sich doch lange Zeit die Frage, ob Schuldnerberatung überhaupt zum Gegenstandsfeld Sozialer Arbeit gehört, und wenn ja, mit welchen Inhalten, konzeptionellen Ansätzen, Arbeitsmethoden usw. Vor der Vermittlung von notwendigem Handwerkszeug für die Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit ist deswegen eine Befassung mit der inhaltlichen Bedeutung und dem methodischen Verständnis von Schuldnerberatung sinnvoll, damit sie in der Sozialen Arbeit nicht in der alltäglichen Arbeit zur unreflektierten Routineangelegenheit wird, sondern ihrem gerade sich aus der Einbindung in die Soziale Arbeit ergebenden spezifischen Handlungsauftrag gerecht werden kann.

Ziele und Inhalte der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit

Die Schwerpunkte des Beratungsangebots der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit liegen – neben finanziellen, rechtlichen, hauswirtschaftlichen Fragen – vornehmlich in der erforderlichen psycho-sozialen Betreuung, in der persönlichen Beratung und in evtl. notwendigen pädagogisch-präventiven Hilfen. Damit ist Schuldnerberatung einem mehrdimensionalen Beratungsansatz verpflichtet – zugleich versucht sie, methodisch von einem ganzheitlichen Ansatz auszugehen.

Für eine derartig benannte Schuldnerberatung finden sich gesetzliche Anknüpfungspunkte. Zunächst sind die §§ 13–15 SGB I zu nennen. Die dort verwandten Begriffe der Aufklärung, Beratung und Auskunft beziehen sich jedoch ganz allgemein auf den Gegenstandsbereich von sozialen Leistungen. Insofern wird hier dann auch nur auf spezialgesetzliche Regelungen verwiesen, so dass letztlich maßgeblich das SGB II, SGB VIII und SGB XII sind.

Neben der psychosozialen Beratung und Suchtberatung nennt § 16a Nr. 2 SGB II die „Schuldnerberatung“ als Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Damit werden im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen für Arbeitsuchende Angebote der Schuldnerberatung angeboten, soweit sie zur Eingliederung in Arbeit und Überwindung der Hilfebedürftigkeit im Einzelfall erforderlich ist. Dieses Angebot der Schuldnerberatung soll verhindern, dass die Eingliederung in Arbeit an Schwierigkeiten scheitert, „die in der allgemeinen Lebensführung ihren Grund haben“, und Schuldnerberatung in diesem Zusammenhang bedeutsam ist, „weil Menschen durch die kurze Anspruchsdauer des ALG nach dem SGB III schnell außerstande sein können, länger bestehende Zahlungsverpflichtungen weiter einhalten (zu) können“ (Thie in LPK-SGB II, § 16a Rdnr. 6).

Dass Aufgabenerfüllung der sozialen Schuldnerberatung regelmäßig verknüpft ist mit den Aufgaben der Jugendhilfe, wird in den Einzelfallberatungen deutlich, wenn es um umfassendere persönliche Hilfen z.B. in den Familien geht. Die Aufgabenbenennung für die Jugendhilfe findet sich in den §§ 11–41 SGB VIII. Umfangreich ist die Aufgabenbeschreibung der Beratung nach § 16 SGB VIII – insbesondere nach der erweiterten sozialräumlichen Aufgabenbeschreibung durch die Reform des SGB VIII 2021 – unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII genannten Aufgabe der Jugendhilfe: Sie solle „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen“. Erforderlich ist allerdings, dass ein Bezug zur Jugendhilfe besteht. Das wird bei der Schuldnerberatung z.T. der Fall sein, etwa wenn es um die Situation von Familien, Alleinerziehenden geht, aber auch z.B. bei Unterhaltsansprüchen von Minderjährigen

usw. In jüngster Zeit mehrten sich neuere konzeptionelle Entwicklungen, die eine Verbindung von Schuldnerberatung und ambulanten Erziehungshilfen, etwa der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII sowie in Verknüpfung mit präventiven Bildungsangeboten im Wohnquartier bzw. im sozialräumlichen Ansatz der Jugendhilfe vorsehen. Der Bezug zur Jugendhilfe – und damit zu Kindern und Jugendlichen und ihren Familien – ist jedoch etwa dann nicht mehr gegeben, wenn Minderjährige in diesem Zusammenhang keinerlei Rolle spielen, wenn es um die Situation alleinstehender Erwachsener geht, die älter als 21 Jahre alt sind und insoweit im Regelfall auch nicht mehr der Verselbständigungshilfe bzw. als Teil dessen der Schuldnerberatung bedürfen (ausgenommen die sog. Careleaver, die als ehemals in der stationären Jugendhilfe Untergebrachte nach ihrer Verselbständigung als junge Volljährige einen Förderbedarf der Jugendhilfe haben, vgl. §§ 41, 41a SGB VIII).

Nach § 11 Abs. 5 Satz 2 bis 4 SGB XII wird die Schuldnerberatung gesetzlich z.B. bei Sucht- oder Familienproblemen hervorgehoben, in denen zur Deckung der Beratungs- und Unterstützungsbedarfs auf spezialisierte Beratungsangebote zurückgegriffen werden muss. Weil bei den Ursachen ökonomischer Probleme oftmals soziale und psychische Probleme hinzutreten, die z.B. durch ein Insolvenzverfahren nicht bewältigt werden können, bedarf es der Schuldnerberatung als eine „eigenständige Hilfeart“ (Berlit in LPK-SGB XII, § 11 Rdnr. 27).

Begriffliches Selbstverständnis

Ausgehend von der Tradition der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit einerseits und der Berücksichtigung der neuen Anforderungen an eine umfassende Schuldnerberatung andererseits, lässt sich als *Definition* folgendes formulieren: (Soziale) Schuldnerberatung versteht sich als Hilfsangebot für hochverschuldete Familien und Einzelpersonen mit dem Ziel, die verschiedenartigen – gerade sozialen – Folgeprobleme von Überschuldung zu beseitigen oder zu minimieren. Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit ist damit Teil umfassender Lebensberatung, sie ist ebenso Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten und damit persönliche Hilfe: Und dies insbesondere deshalb, weil nur eine auf die persönlichen und sozialen Umstände der Überschuldung des Ratsuchenden bezogene Schuldnerberatung überhaupt realistische Chancen verspricht, Wiederholungen des sich Überschuldens zu vermeiden und nachhaltige Entwicklungsperspektiven mit und für den betroffenen Überschuldeten und sein/ihr soziales Umfeld zu erarbeiten.

Stellung zu Gläubigern

Der „Erfolg“ von Schuldnerberatungstätigkeit wird nicht zuletzt – wenn auch aus psycho-sozialer Sicht zu vordergründig – in der Entschuldungsquote gesehen. Insofern hängt der diesbezügliche Erfolg von den Verhandlungsergebnissen mit Gläubiger*innen ab. Da es die Beratungsstellen in manchen Stellen mit bestimmten Gläubiger*innen immer wieder zu tun haben (z.B. Wohnungsunternehmer, Teilzahlungsbanken usw.), entwickeln sich hier langfristige Formen von „Zusammenarbeit“. Auf Seiten der Gläubiger*innen besteht durchaus auch ein Interesse an der Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen, da auf diese Weise (zumindest teilweise) regelmäßige Zahlungseingänge sicherer erscheinen als sonst. Von daher müssen sich die Schuldnerberatungsstellen darüber klar sein, dass sie in bestimmten Situationen zum „Mittler“ zwischen Gläubiger*innen und Schuldner*innen werden können. Diese mögliche „Zwischenlage“ ist durch die Praxis der Verbraucherinsolvenz noch von größerer Bedeutung geworden.

Einige Beratungsstellen sind auf bestimmte Gläubigergruppen z.B. der Wohnungswirtschaft zugegangen und haben gemeinsame Aufgaben der Schuldnerberatung definiert (z.B. Mieterberatung), Kooperationen vereinbart und daraus auch eine teilweise Finanzierung der Beratungsaufgaben in Kooperationsverträgen absichern können.

Öffentliche Anerkennung durch gesetzliche Klarstellung

Die öffentliche Klarstellung einer allgemein für relevant gehaltenen sozialen Schuldnerberatung hat in den vier Jahrzehnten zwar zugenommen, aber nicht für die nötige öffentlich-rechtliche Klarstellung z.B. im Sozialrecht gesorgt, bedarfsdeckende Angebote der sozialen Schuldnerberatung mit einem individuellen Recht auf kostenlose Beratung sicher zu stellen. Um Überschuldung zu überwinden, bedürfen Betroffene eines fachkompetenten Beratungsangebotes, denn nur so können alle relevanten Faktoren in den Blick genommen werden und die wirtschaftliche und soziale Stabilisierung ihrer Lebenssituation gelingen. Wenn aber die Zugänge zur Schuldnerberatung durch ein BSG-Urteil (Entscheidung vom 13.07.2010) beschränkt werden für Menschen, die keine (ergänzenden) Leistungen nach dem SGB II erhalten, mit der Folge, dass diese die Kosten für die Schuldnerberatung selbst tragen müssen, dann muss gesetzlich geklärt sein, dass gerade überschuldete Arbeitnehmer*innen einen niedrigschwelligen, offenen Zugang zu einer zeitnahen Beratung und Unterstützung haben (vgl. § 17 Abs. 1 SGB I).

Die AG SBV hat in ihrem Positionspapier 2018 (www.agsbv.de) das Problem am Beispiel einer alleinerziehenden Mutter mit einer Tochter deutlich

gemacht: Martina O. (alleinerziehende Mutter einer zwölfjährigen Tochter) arbeitet als Krankenschwester in Teilzeit. Sie hat keine Ansprüche auf ergänzende Sozialleistungen. Die Gesamtschulden belaufen sich auf 25 000 €. Mangels Deckung auf dem Konto konnte sie den Strom nicht zahlen. Die Stromsperre drohte. Einen Termin bei der Schuldnerberatung bekommt sie nicht, da sie erwerbstätig ist. In einer Kommune, in der der Zugang zur Schuldnerberatung nicht auf den Personenkreis der ALG II-Beziehenden begrenzt ist, hätte sie einen unproblematischen Zugang zur Schuldnerberatung bekommen.

Auch diejenigen Personen in finanziellen Notsituationen, die nicht leistungsberechtigt im Sinne des SGB II oder SGB XII sind, müssen einen Anspruch auf ein qualifiziertes Schuldnerberatungsangebot erhalten, um ihre Situation wirtschaftlich und sozial stabilisieren zu können. Dies trage auch dazu bei, drohenden Sozialleistungsbezug zu vermeiden.

Wegen der konstant hohen Zahl an überschuldeten Haushalten in Deutschland hat die AG SBV 2018 in dem Positionspapier eine Gesetzesänderung des SGB XII vorgeschlagen:

„Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und bei Überschuldung § 68a (neu) SGB XII Hilfe bei Überschuldung

(1) Überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen ist ungeachtet einer sonstigen Leistungsberechtigung nach diesem Gesetzbuch weitere persönliche Hilfe zu gewähren.

(2) Zur Hilfe gehören insbesondere Maßnahmen des Schuldnerschutzes und der Entschuldung sowie Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung.

Die Einführung eines § 68a SGB XII (neu) öffnet den Zugang zu einer Beratung in einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle für alle Personenkreise, ungeachtet einer Leistungsberechtigung nach dem SGB XII. Das ermöglicht überschuldeten Personen einen unbürokratischen Zugang zu einer qualifizierten Schuldnerberatung.“

1.4 Überblick über konzeptionelle Richtungen

Hier geht es darum, einen allgemeinen Überblick über gegenwärtig existierende Richtungen der Schuldnerberatung zu geben. Dabei ist es nicht so, dass die im Folgenden genannten konzeptionellen Richtungen in unterschiedlichen Schuldnerberatungsstellen jeweils monokausal verwirklicht sind, vielmehr gibt es in der Praxis durchaus Überschneidungen, Vermischungen und Kombinationen. Jedoch lassen sich Schwerpunktsetzungen erkennen.

Schwerpunkt: Finanz- und Budgetberatung

Hier findet eine Konzentration vornehmlich bzw. nur auf die ökonomische Verschuldungssituation und auf das Haushalts- und Ausgabeverhalten des* der Schuldners*in statt. Damit geht es um die Entschuldung und den Abbau der hieraus folgenden finanziellen Verpflichtungen, um die Reduzierung nicht notwendiger Kosten (z.B. Kündigung von Versicherungen, Abbestellung von Zeitungen usw.), um die Planung und Erlernung eines sparsamen Ausgabeverhaltens der betreffenden Person. Sowohl die Versuche der Entschuldung als auch das Erlernen sparsamen Ausgabeverhaltens ziehen sich über eine gewisse Zeit hinweg, so dass eine derartige Finanz- und Budgetberatung mittelfristig angesetzt ist. Diese konzeptionelle Richtung geht davon aus, dass es notwendig ist, alle fachlichen Energien auf die den*die Schuldner*in bedrückendsten Aspekte im ökonomischen Bereich zu bündeln und dort einzusetzen.

In reiner Form existiert eine solche Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit selten; häufiger findet sie sich z.B. bei Verbraucherberatungsstellen. Wenn die Schuldnerberatung schwerpunktmäßig in Form der Finanz- und Budgetberatung in der Sozialen Arbeit betrieben wird, so bedeutet dies insgesamt nicht, dass andere Probleme nicht bearbeitet werden. Für andere, vornehmlich soziale Problemlagen sind regelmäßig andere Dienste der Sozialen Arbeit zuständig: Allgemeiner Sozialdienst, Fachberatungsstellen, Sozialpädagogische Familienhilfe usw., die sich dann um die mit der Verschuldung zusammenhängenden sozialen Probleme kümmern.

Schwerpunkt: (Ökonomische) Krisenintervention

Der Schwerpunkt von Aktivitäten liegt hier bei Personen, die sich in einer (voraussichtlich) vorübergehenden Notlage befinden und sich deshalb an die Schuldnerberatung wenden. Von besonderer Bedeutung ist dies z.B. im Zusammenhang mit der Erhaltung von Wohnraum, wenn es etwa um die Einhaltung von Fristen und das Einräumen von Räumungsfristen, die Einschaltung des Jobcenters im Rahmen von § 22 Abs. 8 SGB II bzw. des Sozialhilfeträgers nach § 36 SGB XII, um die Verhinderung von Obdachlosigkeit usw. geht (siehe Kap. 5). Schuldnerberatung hat hier insbesondere Informationen und Aufklärung zu erbringen, gerade bezüglich der Abklärung von Ansprüchen auf (Sozial-)Leistungen. Eine wichtige Rolle spielt auch die erste Kontaktaufnahme mit Gläubiger*innen, z.B. zur Erleichterung von Überbrückungsregelungen im Falle von Einkommensverlusten, Zahlungsverzug usw. Schwerpunkt einer solchen Kriseninterventionstätigkeit ist damit die Information, die Beratung bei Ansprüchen und die Wahrnehmung von Vermitt-

lungsaufgaben. Auch diese konzeptionelle Richtung findet sich in Schuldnerberatungsstellen in der Sozialen Arbeit selten in reiner Form. Von besonderer Bedeutung ist sie in der Arbeit von Schuldnerberatungsstellen dort, wo die aufwendige allgemeine Schuldnerberatung, die sehr langfristig ist, aufgrund eines „verbundenen“ konzeptionellen Ansatzes von anderen Diensten der Sozialen Arbeit wahrgenommen wird.

Schwerpunkt: Soziale Arbeit

Diese konzeptionelle Richtung geht davon aus, dass Personen, die sich an die Schuldnerberatungsstellen wenden, nicht nur besondere finanzielle Probleme haben, sondern regelmäßig im persönlichen, familialen, sozialen Umfeld – gerade auch wegen der Verschuldung – in schwierigen Situationen sind. Deswegen ist es nach diesem Ansatz erforderlich, dass sowohl die finanziellen wie die sozialen Aspekte bearbeitet werden, da sie nur unterschiedliche Facetten einer gemeinsamen Problemlage sind. Damit beinhaltet eine solche konzeptionelle Richtung einerseits klassische Beratungsansätze der Sozialen Arbeit, andererseits ökonomisch orientierte Ansätze (wie sie etwa in der Verbraucherberatung von Bedeutung sind). Hier wird die alleinige Ausrichtung auf nur psycho-sozial orientierte Beratung und Therapie aufgegeben, aber nicht durch eine nur ökonomische Hilfestellung ersetzt. Schuldnerberatung in dieser Ausrichtung versteht sich als umfassende Soziale Arbeit – was aber noch nicht eine Festlegung auf einen konkreten Beratungsansatz bedeutet (z.B. Einzelfallhilfe, Gemeinwesenarbeit usw.). Diese konzeptionelle Richtung ist immer noch gegenwärtig die am meisten praktizierte – wenn auch eingebunden in den beengten personellen und zeitlichen Budgetrahmen, den der Schwerpunkt der Verbraucherinsolvenz lässt –, sei es bei hoheitlichen Trägern, sei es bei freien Trägern. Auch dort, wo in Schuldnerberatungsstellen andere konzeptionelle Richtungen von Bedeutung sind, stellt sie regelmäßig einen wichtigen Schwerpunkt der Tätigkeit dar.

Schwerpunkt: Verbraucherschutz

Ausgehend von der Erkenntnis, dass Überschuldung nicht oder nur zum Teil ein individuelles Phänomen ist, geht der Gedanke von Schuldnerberatung als (auch) Verbraucherschutz über eine traditionelle Beratung hinaus und umschließt das Vorfeld der Entstehung von Verschuldung. So bezieht sich eine solche konzeptionelle Richtung einmal auf den präventiven Bereich von Information, Bildung von Verbrauchern (Verbraucherpädagogik). Zum anderen werden bewusst gesellschafts- und sozialpolitische Aspekte von Verschuldung thematisiert. Das bedeutet, dass sich ein derartiges Verständnis von

Schuldnerberatung „einmischt“ in Ökonomie, Recht, Politik. Derartige Aktivitäten sind sicher nicht alleiniges Handeln von Schuldnerberatungsstellen vor Ort, in einigen Schuldnerberatungsstellen ist sie jedoch bewusst zu einem Schwerpunkt gemacht worden. Die ökonomische, rechtliche, politische Thematisierung von Verschuldung ist zudem gerade auf überregionaler Ebene von Bedeutung (etwa durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V., www.bag-sb.de).

1.5 Integrative und interdisziplinäre Entwicklungen

Die Entwicklung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung und die Tatsache, dass in vielen Beratungsstellen ausschließlich Schuldnerberatungstätigkeit vorgenommen wird, sind Indizien dafür, dass Schuldnerberatung als eine Art Spezialdienst in der Sozialen Arbeit verstanden wird. Wegen des Bedeutungsanstiegs materieller Probleme und der Komplexität der damit zusammenhängenden und zu bearbeitenden Fragen wurde dieses Arbeitsfeld „spezialisiert“ (insbesondere durch die Anforderungen der Verbraucherinsolvenz). Dies ist als solches nicht problematisch, solange es gelingt, die Schuldnerberatungstätigkeit in Kooperations- und Vernetzungszusammenhänge einzubinden. Je spezialisierter Schuldnerberatung vorgenommen wird, desto bedeutender ist der Aspekt der Kooperation mit anderen sozialen Diensten. Mit dem Stichwort der Vernetzung ist weniger die Kooperation angesprochen als die Verankerung und Einbindung der Beratungstätigkeit in das Gemeinwesen. Dieser Aspekt spielt eine wichtige Rolle, um z. B. die gerade bei überschuldeten Haushalten anzutreffenden sozialen Isolationsprozesse zu unterbrechen.

Neben den Entwicklungen der Spezialisierung und Vernetzung geht mit der Einbindung der Schuldnerberatung in das SGB II/XII und der erheblichen Schwerpunktsetzung auf Verbraucherinsolvenz eine deutliche Zunahme integrativer Ansätze der Schuldnerberatung einher, mit denen die soziale Schuldnerberatung deutlicher Teil der Sozialen Arbeit selbst sein will (statt Spezialdienst oder Erfüllungsgehilfe zu sein in Abhängigkeit z. B. von SGB II-Eingliederungsvereinbarungen). Neben den Arbeitsfeldern der Sucht- und Wohnungslosenhilfe, in denen ratsuchende Überschuldete schon seit längerer Zeit integrativ beraten werden, haben sich im Kontext der Sozialraumorientierung neuerdings integrierte Konzepte der Schuldnerberatung im Rahmen präventiver Gemeinwesenarbeit bzw. der Erziehungshilfen der Jugendhilfe entwickelt (auch als Folge präventiver Bekämpfung von Kinderarmut). Die Weiterentwicklung der Schuldnerberatung als integriertes Angebot ist auch

verbunden mit einer entsprechenden interdisziplinären Qualifizierung. Wie die Entstehung mancher Schuldnerberatungsstellen zeigt, war diese nur möglich, weil bei Personen, die Aktivitäten in diese Richtung entwickelt haben, eine Doppelqualifikation gegeben war. Zum Teil sind Schuldnerberatungsstellen auch personell so ausgestattet, dass entsprechend unterschiedliche Qualifikationen vorhanden sind. Wegen der häufig nicht beständig gesicherten Finanzierung ist eine langfristige entsprechende Qualifikation der Mitarbeiter*innen noch keineswegs durchgängig gesichert.

1.6 Entwicklung eines Berufsbildes

Den Beruf Schuldnerberater*in kann man nicht direkt erlernen oder in Studiengängen an Hochschulen mit entsprechendem Bachelor-Abschluss studieren. Wer als Schuldnerberater*in in einer Schuldnerberatungsstelle arbeiten möchte, braucht dazu einen Studienabschluss, zum Beispiel im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Betriebswirtschaft oder Rechtswissenschaft. Die bereits seit 1998 bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) laufende Debatte zum Thema Berufsbild und Standortbestimmung für die Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland führte 2002 zu ersten verschriftlichten Ergebnissen durch den Arbeitskreis Berufsbild der AG SBV. Mit der Klärung des Berufsbildes Schuldnerberatung wird der vorangeschrittenen Professionalisierung dieses Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit Rechnung getragen.

Die wesentlichen Aspekte des Berufsbildes Schuldnerberatung umfassen das gesamte Tätigkeitsfeld eines/einer Schuldnerberaters/in und damit die Bereiche der *personenbezogenen*, *sachbezogenen* und *strukturbezogenen* Dienstleistungen. Die *personenbezogenen* Dienstleistungen gliedern sich in die Interventionsformen *Beratung und Information*. Beratende Tätigkeit enthält immer informierende Anteile, informierende Tätigkeit jedoch keine beratende. Mit dieser Unterscheidung wird die beratende persönliche Hilfe abgegrenzt von verbraucheraufklärenden Tätigkeiten wie Gruppeninformation, Informationsveranstaltungen zu Überschuldungsproblemen und Verbraucherinsolvenz, Auskünften, Hinweisen und Anleitungen über traditionelle und neue Medien. Die *sachbezogenen* Dienstleistungen, sieht man von den selbstorganisatorischen Verrichtungen der Beratungsstelle ab, sind *beratungsbegleitende* Maßnahmen. Sie bestehen im Wesentlichen aus den Handlungskomplexen *Vermittlung* und *Verwaltung* und bilden zusammen mit der Beratung den Schwerpunkt schuldnerberaterischer Tätigkeit: die auf die einzelnen